

Grußwort von Prof. Dr. Bernd Dörflinger,

1. Vorsitzender der Kant-Gesellschaft

anlässlich der Eröffnung des 12. Internationalen Kant-Kongresses

21. September 2015, 9.00 Uhr, Audimax der Universität Wien

Sehr geehrte Kongressteilnehmer, verehrte Gäste,

es freut mich, Sie im Namen der Kant-Gesellschaft hier begrüßen zu dürfen. Als Vorsitzender dieser Gesellschaft bin ich natürlich zu allererst ihrem in der Satzung festgelegten Zweck verpflichtet. Dieser Zweck ist schlicht, das Studium der Philosophie Kants zu befördern. Es ist, wohlgemerkt, die Beförderung des Studiums, nicht die missionarische Verbreitung eines dogmatischen Lehrgehalts. Die Mitglieder der Kant-Gesellschaft sind also keine Kantianer im Sinne einer quasi - religiösen Gemeinschaft. Sie verstehen, wofür man sich allerdings wiederum auf Kant berufen kann, sein Gedankengebäude als einen historischen Versuch, der Material für die Erprobung und Schärfung des dann unerlässlich anzuschließenden Selbstdenkens bietet. Sie halten dieses Material allerdings für ertragreicher als manches andere, das die Philosophiegeschichte darbietet. Ganz nebenbei bemerkt: In der Kant-Gesellschaft ist noch Platz für neue Mitglieder.

Wenn ich mich hier umblicke, gerate ich, immer noch orientiert am Satzungszweck, in eine große Zufriedenheit. Denn so viele Personen, die viel Zeit mit dem Studium der Philosophie Kants verbracht haben, kommen wohl nur bei der Gelegenheit dieses Kongresses zusammen, dem 12. seiner Art. Dass sie leibhaftig – sozusagen analog und nicht bloß digital – zusammenkommen, ist von großem Wert. Ich wünsche Ihnen allen viele kollegiale und vielleicht sogar freundschaftliche Begegnungen, dazu eine günstige Aufnahme der Ergebnisse Ihrer Kant-Studien und neue Einsichten durch die Ergebnisse anderer, mindestens aber viel Stoff zum Nachdenken.

Stoff zum Nachdenken bietet schon das umgreifende Thema des Kongresses, das zugleich schlichte und wuchtige Thema „Natur und Freiheit“, das ersichtlich Raum für verschiedene Deutungen lässt. Ich muss gestehen, dass das auch so gewollt war. Doch Vieldeutigkeit muss nichts Schlechtes sein, muss nicht Vagheit bedeuten, wenn die Bedeutungen auseinandergehalten werden können. Die am weitesten gehende Auslegung, die der Formel „Natur und Freiheit“ gegeben werden kann, lässt sich an eine Stelle aus der Einleitung in die dritte *Kritik* anknüpfen, an der Kant sagt: „Unser gesamtes Erkenntnisvermögen hat zwei Gebiete, das der Naturbegriffe und das des Freiheitsbegriffs; denn durch beide ist es a priori gesetzgebend. Die Philosophie theilt sich nun auch diesem gemäß in die theoretische und die

praktische“¹. Wenn das wahr ist und also die gesamte Philosophie durch den Rückbezug auf das Gebiet der Naturbegriffe und das Gebiet des Freiheitsbegriffs eingeteilt ist, dann wird jeder noch so spezielle Vortrag auf diesem Kongress einen mindestens impliziten Bezug zu Natur und Freiheit haben. Es wird also kaum eine Chance geben, das Kongresssthema zu verfehlen. Doch das ist, wie gesagt, und zwar ohne jede Ironie, auch gewollt, dass nämlich bei diesem Großereignis der Kant-Forschung, das in der Regel nur alle 5 Jahre stattfindet, Vorträge zum gesamten Themenspektrum der Philosophie Kants möglich und also keine Restriktionen gesetzt sein sollten. Ein Blick ins Programm beweist, dass sich auch in der Tat eine große Themenvielfalt ergeben hat.

Dieser Blick ins Programm beweist aber auch, dass ein spezifischeres Verständnis des Generalthemas möglich ist, denn eine ganze Reihe von Beiträgen behandelt explizit das durchaus problematische *Verhältnis* von Natur und Freiheit. Die Problematik dieses Verhältnisses sei wieder durch ein Kant-Zitat ausgedrückt (das ganz sicher in den nächsten Tagen noch mehrfach zu Gehör gebracht werden wird). Kant diagnostiziert nämlich, wiederum in der Einleitung zur *Kritik der Urteilskraft*, dass „eine unübersehbare Kluft zwischen dem Gebiete des Naturbegriffs, als dem Sinnlichen, und dem Gebiete des Freiheitsbegriffs, als dem Übersinnlichen, befestigt ist, so daß von dem ersteren zum anderen ([...] vermittelt des theoretischen Gebrauchs der Vernunft) kein Übergang möglich ist, gleich als ob es so viel verschiedene Welten wären, deren erste auf die zweite keinen Einfluß haben kann“; gleichwohl „soll doch diese auf jene einen Einfluß haben, nämlich der Freiheitsbegriff soll den durch seine Gesetze aufgegebenen Zweck in der Sinnenwelt wirklich machen“².

Das dadurch zum Ausdruck kommende Problem – es ist das der Einheit bzw. das einer bedrohlichen Entzweiung im menschlichen Welt- und Selbstverständnis – ist durchaus keines bloß auf der Ebene hoher und deshalb vielleicht irrelevanter Abstraktheit: im Gegenteil erlaubt es Exemplifikationen und Spezifikationen, die von großer Gegenwartsbedeutung sind. Jener im Zitat angesprochene Zweck, der durch die Gesetze der Freiheit zur Verwirklichung aufgegeben ist, ist kein geringerer als der der Moralisierung der Welt, sei es im Sinne der Moral als Ethik, sei es im Sinne der Moral als Recht. Um nur vom letzteren zu sprechen, ist offenkundig, dass der durch Freiheit aufgegebenen Zweck, dass die Imperative der reinen Rechtsvernunft, die als Imperative ihren Ursprung nicht in Natur haben können, von der Realisierung noch weit entfernt sind, ja dass Ansätze zu ihrer Verwirklichung gerade in unserer Zeit der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt sind. Zwei wesentliche dieser Rechtsimperative fordern – um in Ausdrücken von Natur und Freiheit zu sprechen – dass der rechtliche Naturzustand unter den Menschen zu verlassen sei. Damit ist im Wesentlichen zweierlei auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts gefordert: erstens Staaten nach Prinzipien des Republikanismus der Terminologie Kants zufolge (demokratische Rechtsstaaten, nach heutigem Sprachgebrauch); zweitens ein machthabendes globales Völkerrecht.

¹ KU, AA 05: 174.23-26.

² KU, AA 05: 175.36-176.06.

Nach beiden dieser Maßstäbe ist der heutige Weltzustand höchst unvollkommen, bleibt also hinter den Anforderungen kantischer Aufklärung weit zurück. Ein Völkerrecht existiert erst in Anfängen, ansonsten herrscht der Naturzustand unter den Staaten, d.i. ein Zustand, in dem bekanntlich jeder sein eigener Richter sein will. Darüber hinaus sind Staaten, von denen ohnehin nur wenige republikanisch im Verständnis Kants sind, geradezu in Auflösung begriffen, auf dem Weg zurück in den Naturzustand also. In dem Vakuum, das sie hinterlassen gewinnt eine überholt geglaubte Rechtsquelle neue Aktualität, der zufolge Recht durchaus kein Zweck ist, der durch ein Gesetz der Freiheit aufgegeben ist. Statt des säkularen Menschenstaats, in dem diese, wie Kant es ausdrückt, über sich selbst gebieten, ist in einer wichtigen Weltgegend der Gottesstaat wieder ausgerufen, Theonomie statt Autonomie also.

Das alles zeigt, dass Aufklärung in weiten Teilen erst noch ein Projekt für die Zukunft ist, dass aber auch bereits Erreichtes nicht unumkehrbar, kein fester Besitz ist, dass die Freiheit ebenso von der Renaturalisierung wie von geistigen Ausprägungen von Heteronomie bedroht ist. Aufklärung bedarf also des von Zeitalter zu Zeitalter, von Generation zu Generation erneuerten Vollzugs von Selbstdenken. – Es wäre unangemessen, von einem wissenschaftlichen Kongress wie diesem eine direkte politische Wirksamkeit zu verlangen, wenn aber, sozusagen als unintendierte Nebenwirkung, über den akademischen Umkreis hinaus wahrgenommen würde, dass die Selbstdenker noch nicht ausgestorben sind und – um eine kantische Metapher zu verwenden – die Fackel der Vernunft noch leuchtet, könnte das billigend in Kauf genommen werden.